

Gesellschaftsvertrag der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH.</p>
<p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Dresden.</p>	<p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Dresden.</p>
<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p>
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Elektrizität-, Wärme- und Kälteversorgung einschließlich der Erzeugung, Verteilung und des Vertriebes von Elektrizität, Wärme und Kälte, b) die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Gas jeder Art, c) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, d) die Abwasserentsorgung, e) die Abfallbehandlung und f) die Stadtbeleuchtung. 	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteversorgung einschließlich der Erzeugung, Verteilung und des Vertriebes von Elektrizität, Wärme und Kälte, b) die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Gas jeder Art, c) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, d) die Abwasserentsorgung, e) die Abfallbehandlung und f) die Stadtbeleuchtung.
<p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Planung, der Bau, der Erwerb und der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.</p>	<p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Planung, der Bau, der Erwerb und der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.</p>
<p>(3) Die Aufgabe der Gesellschaft ist auch die Realisierung eines Dienstleistungsangebotes im Rahmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Kälte-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.</p>	<p>(3) Die Aufgabe der Gesellschaft ist auch die Realisierung eines Dienstleistungsangebotes im Rahmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Kälte-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(4) Aufgabe der Gesellschaft ist ferner, alle mit der Elektrizität-, Wärme-, Kälte-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Stadtbeleuchtung, Abfallbehandlung und Abwasserentsorgung zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben und diese als Dienstleistungen auch anderen Unternehmen, Gemeinden und Zweckverbänden anzubieten.</p>	<p>(4) Aufgabe der Gesellschaft ist ferner, alle mit der Elektrizitäts-, Wärme-, Kälte-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Stadtbeleuchtung, Abfallbehandlung und Abwasserentsorgung zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben und diese als Dienstleistungen auch anderen Unternehmen, Gemeinden und Zweckverbänden anzubieten.</p>
<p>(5) Außerdem ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung, Vermittlung und das Angebot von Dienstleistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Deckung des Bedarfs an Energie, des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser und des Bedarfs an Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung und b) der Verminderung des Bedarfs an Energie und Wasser sowie c) der Vermeidung und Verminderung des Bedarfs an Abfallentsorgung (einschließlich Wiederverwertung) und Abwasserentsorgung und d) der Informationsverarbeitung und Telekommunikation dienen. 	<p>(5) Außerdem ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung, Vermittlung und das Angebot von Dienstleistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Deckung des Bedarfs an Energie, des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser und des Bedarfs an Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung und b) der Verminderung des Bedarfs an Energie und Wasser sowie c) der Vermeidung und Verminderung des Bedarfs an Abfallentsorgung (einschließlich Wiederverwertung) und Abwasserentsorgung und d) der Informationsverarbeitung und Telekommunikation dienen.
<p>(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge unter Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen abzuschließen.</p>	<p>(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge unter Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen abzuschließen.</p>
<p>(7) Die Gesellschaft ist im übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, andere Einrichtungen und Betriebe, der kommunalen Daseinsvorsorge in der Landeshauptstadt Dresden zu erwerben, zu übernehmen, zu betreiben und sich daran zu beteiligen.</p>	<p>(7) Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, andere Einrichtungen und Betriebe, der kommunalen Daseinsvorsorge in der Landeshauptstadt Dresden zu erwerben, zu übernehmen, zu betreiben und sich daran zu beteiligen.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 3 Ziel und Zweck der Gesellschaft</p>	<p>§ 3 Ziel und Zweck der Gesellschaft</p>
<p>(1) Ziel und Zweck der Gesellschaft ist eine gewinnorientierte, wirtschaftliche Gestaltung des Geschäftsbetriebes im Querverbund bei gleichzeitiger Erfüllung von Haushaltszielen, Umsetzung umweltpolitischer Vorgaben, versorgungswirtschaftlicher Unterstützung der Stadtentwicklung und nachhaltige Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt Dresden bei preiswürdiger Versorgung der Bürger. Dabei sind die jeweiligen Interessen der Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gesellschaft insbesondere durch koordinierten Ausbau und Betrieb der Fernwärme- und Erdgasversorgung das Interesse der Landeshauptstadt Dresden an der Gewährleistung einer dauerhaften, umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung des Stadtgebietes mit beiden dieser leitungsgebundenen Energien zu wahren.</p>	<p>(1) Ziel und Zweck der Gesellschaft ist eine gewinnorientierte, wirtschaftliche Gestaltung des Geschäftsbetriebes im Querverbund bei gleichzeitiger Erfüllung von Haushaltszielen, Umsetzung umweltpolitischer Vorgaben, versorgungswirtschaftlicher Unterstützung der Stadtentwicklung und nachhaltige Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt Dresden bei preiswürdiger Versorgung der Bürger. Dabei sind die jeweiligen Interessen der Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gesellschaft hat insbesondere durch koordinierten Ausbau und Betrieb der Fernwärme- und Erdgasversorgung das Interesse der Landeshauptstadt Dresden an der Gewährleistung einer dauerhaften, umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung des Stadtgebietes mit beiden dieser leitungsgebundenen Energien zu wahren.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft soll neue Geschäftsfelder entwickeln und entsprechende Dienstleistungen anbieten und durch sie eine wirtschaftliche vertretbare Vermeidung unnötigen Energie-, Material- und Stoffverbrauches sowie eine Verminderung umweltschädigender Emissionen erreichen, um so einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft soll neue Geschäftsfelder entwickeln und entsprechende Dienstleistungen anbieten und durch sie eine wirtschaftliche vertretbare Vermeidung unnötigen Energie-, Material- und Stoffverbrauches sowie eine Verminderung umweltschädigender Emissionen erreichen, um so einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten.</p>
<p>(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft Boden, Wasser und Luft und das globale Klima als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.</p>	<p>(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft Boden, Wasser und Luft und das globale Klima als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.</p>
<p>§ 4 Stammkapital</p>	<p>§ 4 Stammkapital</p>
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.806.800,00 Euro.</p>	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.806.800,00 Euro.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen</p>	<p>§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen</p>
<p>(1) Beabsichtigen TWD, GESO und RGE, ihre Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, haben die jeweils anderen Gesellschafter ein Übernahmerecht entsprechend ihrer Beteiligung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter seine Beteiligung auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen überträgt und dieses in den zwischen der Landeshauptstadt Dresden, TWD, GESO und RGE abgeschlossenen Konsortialvertrag eintritt. Nehmen die anderen Gesellschafter das Übernahmerecht nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Angebotes an, kann der Anteil an einen Dritten veräußert werden, unter der Voraussetzung, daß der Dritte dem vorgenannten Konsortialvertrag beitrifft und alle Gesellschafter zustimmen.</p>	<p>(1) Beabsichtigen TWD, GESO und RGE, ihre ein Gesellschafter, seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, haben die hat der jeweils anderen Gesellschafter ein Übernahmerecht entsprechend ihrer seiner Beteiligung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter seine Beteiligung auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen überträgt und dieses in den ursprünglich zwischen der Landeshauptstadt Dresden, TWD, GESO und RGE abgeschlossenen Konsortialvertrag eintritt. Nehmen die Nimmt der anderen Gesellschafter das Übernahmerecht nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Angebotes an wahr, kann der Anteil an einen Dritten veräußert werden, unter der Voraussetzung, daß ss der Dritte dem vorgenannten Konsortialvertrag beitrifft und alle Gesellschafter zustimmen.</p>
<p>(2) Der Übernahmepreis richtet sich hierbei nach dem Ertragswert, der durch das Gutachten einer einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt wird.</p>	<p>(2) Der Übernahmepreis richtet sich hierbei nach dem Ertragswert, der durch das Gutachten einer einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt wird.</p>
<p>§ 6 Gesellschaftsorgane</p>	<p>§ 6 Gesellschaftsorgane</p>
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.
<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Sprecher der Geschäftsführung benennt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Sprecher der Geschäftsführung benennt.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluß, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluß^{ss}, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.</p>
<p>(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer von den Einschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.</p>
<p>(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung – in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird – sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung – in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird – sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.</p>
<p>(5) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Wirtschaftsplan haben die Geschäftsführer neben der Berichterstattung nach § 12 Abs. 1 Ziff. c) den Gesellschaftern quartalsweise zu berichten, bei erheblichen Abweichungen fallweise.</p>	<p>(5) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Wirtschaftsplan haben die Geschäftsführer neben der Berichterstattung nach § 12 Absatz 1 Ziff. c) den Gesellschaftern quartalsweise zu berichten, bei erheblichen Abweichungen fallweise.</p>
<p>(6) Die Geschäftsführer erstellen eine mittelfristige Unternehmensplanung unter Zugrundelegung der in §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages betriebenen Unternehmenszwecke und Ziele. Über die Erreichung der Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.</p>	<p>(6) Die Geschäftsführer erstellen eine mittelfristige Unternehmensplanung unter Zugrundelegung der in §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmenszwecke und Ziele. Über die Erreichung der Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.</p>
<p>(7) Die Geschäftsführer haben in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einen Bericht zu erstellen, in dem alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse eines Gesellschafter oder eines mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmens vorgenommen hat, aufgeführt werden. Bei diesen Rechtsgeschäften ist Leistung und Gegenleistung anzugeben.</p>	<p>(7) Die Geschäftsführer haben in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einen Bericht zu erstellen, in dem alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse eines Gesellschafter oder eines mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmens vorgenommen hat, aufgeführt werden. Bei diesen Rechtsgeschäften ist Leistung und Gegenleistung anzugeben.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtzehn Mitgliedern besteht. Davon werden zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen sowie sechs Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Hinsichtlich der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die Landeshauptstadt Dresden das Vorschlagsrecht für sieben Mitglieder, die GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft für vier Mitglieder und die Thüga Aktiengesellschaft für ein Mitglied.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtzehn Mitgliedern besteht. Davon werden zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen sowie sechs Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Hinsichtlich Elf der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden das Vorschlagsrecht für sieben Mitglieder, die GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft für vier Mitglieder und für ein Mitglied die auf Vorschlag der Thüga Aktiengesellschaft gewählt und abberufen.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für Mitglieder der Anteilseigner eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne daß ein Ersatzmitglied nachrückt, erfolgt die Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>	<p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für Mitglieder der Anteilseigner eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne daß ss ein Ersatzmitglied nachrückt, erfolgt die Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>
<p>(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>	<p>(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>
<p>(4) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat</p>	<p>§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Der Vorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p>
<p>(3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuß Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich andernfalls wiederum Stimmengleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimmen ist § 108 Abs. 3 AktG anzuwenden. Dem ersten und zweiten Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.</p>	<p>(3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschußss Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich andernfalls wiederum Stimmengleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimmen ist § 108 Absatz 3 AktG des Aktiengesetzes anzuwenden. Dem ersten und zweiten Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.</p>
<p>(4) Scheidet der Vorsitzende oder sein erster oder zweiter Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>	<p>(4) Scheidet der Vorsitzende oder sein erster oder zweiter Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 10 Einberufung der Sitzungen</p>	<p>§ 10 Einberufung der Sitzungen</p>
<p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Absendeschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlußvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufende Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Absendeschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlußssvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.</p>
<p>(2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.</p>
<p>(3) Der § 110 AktG bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Der § 110 AktG des Aktiengesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>§ 11 Beschlußfassung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 11 Beschlußssfassung des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlußfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.</p>	<p>(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, daßss ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlußssfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlußfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.</p>	<p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlußfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.</p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmungen Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmungen Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Absatz 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.</p>
<p>(5) Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH“ tätig.</p>	<p>(5) Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH“ tätig.</p>
<p>(6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.</p>	<p>(6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <p>a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;</p> <p>b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;</p> <p>c) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG;</p> <p>d) Bestellung von Ausschüssen (§ 107 Abs. 3 AktG);</p> <p>e) Beschlußempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan und bei Angelegenheit mit grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Geschäftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>g) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <p>a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;</p> <p>b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;</p> <p>c) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG des Aktiengesetzes;</p> <p>d) Bestellung von Ausschüssen (§ 107 Absatz 3 AktG des Aktiengesetzes);</p> <p>e) Beschlußsmpfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan und bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Geschäftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>g) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß ss sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Vorschriften der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>
<p>§ 13 Vergütung</p>	<p>§ 13 Vergütung</p>
<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die durch Beschluß ss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>
<p>§ 14 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 14 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung</p>
<p>(1) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.</p>	<p>(1) Der Beschluß ssfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.</p>
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:</p>
<p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,</p>	<p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,</p>
<p>b) die Entlastung der Geschäftsführung,</p>	<p>b) die Entlastung der Geschäftsführung,</p>
<p>c) die Entlastung des Aufsichtsrates,</p>	<p>c) die Entlastung des Aufsichtsrates,</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
d) den Abschluß und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,	d) den Abschluß ^{ss} und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,	e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
f) Erlaß einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,	f) Erlaß ^{ss} einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
g) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen,	g) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen,
h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluß von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder – im Falle einer Mitwirkung – bei Beteiligungsunternehmen,	h) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluß ^{ss} von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder – im Falle einer Mitwirkung – bei Beteiligungsunternehmen,
i) Wahl des Abschlußprüfers,	i) Wahl des Abschluß ^{ss} prüfers,
j) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen und	j) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen und
k) Änderung der Bilanzierungs- und Planungsgrundsätze.	k) j) Änderung der Bilanzierungs- und Planungsgrundsätze.
(3) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung: a) Verabschiedung des in § 16 geregelten Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Bilanzplanung einschließlich Mittelfristplanung) sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme,	(3) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung: a) Verabschiedung des in § 16 geregelten Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Bilanzplanung einschließlich Mittelfristplanung) sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme,

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>b) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten,</p> <p>c) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind; Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten,</p> <p>d) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluß von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu billigen sind, sofern nicht gemäß Ziff. a) bereits beschlossen,</p> <p>e) Abschluß und Änderung von Strom-, Gas- und Wasserbezugsverträgen,</p> <p>f) Abschluß und Änderung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,</p>	<p>b) Errichtung, Übernahme oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, wesentliche Veränderung des Unternehmens und Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen sowie und soweit relevant bei wesentlicher Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter untereinander;</p> <p>b) c) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, Abschluss von Kreditverträgen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn der Umfang des Geschäftes einen Betrag von 5 % des Stammkapitals übersteigt;</p> <p>e) d) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind; Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten,</p> <p>e) e) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluß^{ss} von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu billigen sind, sofern nicht gemäß Ziff. Buchstabe a) bereits beschlossen,</p> <p>e) f) Abschluß^{ss} und Änderung von Strom-, Gas- und Wasserbezugsverträgen,</p> <p>f) g) Abschluß^{ss} und Änderung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>g) Festsetzung und wesentliche Änderungen der allgemeinen Strom-, Gas- und Wassertarife und Fernwärmelieferbedingungen, allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sonderkunden sowie die Lieferverträge, die von diesen Grundsätzen abweichen und</p> <p>h) Abschluß/Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft im Falle einer Mitwirkung bei Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>g) h) Festsetzung und wesentliche Änderungen der allgemeinen Strom-, Gas- und Wassertarife und Fernwärmelieferbedingungen, allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sonderkunden sowie die Lieferverträge, die von diesen Grundsätzen abweichen und</p> <p>h) i) Abschlußss/Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft im Falle einer Mitwirkung bei Beteiligungsgesellschaften.</p>
<p>(4) Die unter § 14 Abs. 2 Ziff. a), b), d), e), g), j) und k) sowie Abs. 3 Ziff. a), b), e), f) und h) aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen gefaßt; dies gilt im Falle des Abs. 3 Ziff. e) nur bei Entscheidungen über Angebote der Gesellschafter bzw. der mit ihnen verbundenen Unternehmen bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Konditionen.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei Beschlüssen über Angelegenheit gemäß Abs. 2 Ziff. a) und j) sowie Abs. 3 Ziff. a), b) und f) nicht gegen eine beabsichtigte Gebietserweiterung der Stromversorgungstätigkeit der DREWAG über die Stadtgrenze hinaus und nicht gegen einen beabsichtigten Aufgau von Erzeugungsanlagen ausüben, soweit diese in Kraft-Wärme-Kopplung, in regenerativen Energien oder im Zusammenhang mit Müllverbrennungsanlagen betrieben werden.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei Beschlüssen über Angelegenheiten gemäß Abs. 3 Ziff. e) nach Ablauf des bestehenden Stromliefervertrages nicht gegen den Abschluß eines Strombezugsvertrages mit einem Dritten einsetzen.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei einer Änderung des § 2 Abs. 1 nicht gegen eine Gebietserweiterung ausüben.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann zu Rechtsgeschäften im Sinne von Abs. 2 Ziff. h) und Abs. 3 Ziff. b) bis d) die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im voraus erteilen.</p>	<p>(4) Die unter § 14 Absatz 2 Ziff. a), b), d), e), g), j) und k) sowie Absatz 3 Ziff. a), b), e), f) und h) aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen gefaßst; dies gilt im Falle des Absatzes 3 Ziff. e) nur bei Entscheidungen über Angebote der Gesellschafter bzw. der mit ihnen verbundenen Unternehmen bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Konditionen.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei Beschlüssen über Angelegenheit gemäß Abs. 2 Ziff. a) und j) sowie Abs. 3 Ziff. a), b) und f) nicht gegen eine beabsichtigte Gebietserweiterung der Stromversorgungstätigkeit der DREWAG über die Stadtgrenze hinaus und nicht gegen einen beabsichtigten Aufgau von Erzeugungsanlagen ausüben, soweit diese in Kraft-Wärme-Kopplung, in regenerativen Energien oder im Zusammenhang mit Müllverbrennungsanlagen betrieben werden.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei Beschlüssen über Angelegenheiten gemäß Abs. 3 Ziff. e) nach Ablauf des bestehenden Stromliefervertrages nicht gegen den Abschluß eines Strombezugsvertrages mit einem Dritten einsetzen.</p> <p>Die Vertreter der GESO dürfen ihr Stimmrecht bei einer Änderung des § 2 Abs. 1 nicht gegen eine Gebietserweiterung ausüben.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann zu Rechtsgeschäften im Sinne von Absatz 2 Ziff. h) und Absatz 3 Ziff. b) bis d) die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im voraus erteilen.</p>
<p>§ 15 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 15 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Beschlußfassungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.</p>	<p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt^{ss}. Beschluß^{ss}fassungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschluß^{ss}fassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.</p>
<p>(2) Es finden mindestens zweimal im Jahr Gesellschafterversammlungen statt. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Sitzungen der Gesellschaft einladen.</p>	<p>(2) Es finden mindestens zweimal im Jahr Gesellschafterversammlungen statt. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Sitzungen der Gesellschaft einladen.</p>
<p>(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.</p>	<p>(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.</p>
<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je 10,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt^{ss}. Je 10,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>
<p>(5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Absendeschreibens. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.</p>	<p>(5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Absendeschreibens. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.</p>
<p>§ 16 Planung, Jahresabschluß und Prüfung</p>	<p>§ 16 Planung, Jahresabschluß^{ss} und Prüfung</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß^{ss} die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
	dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10 Prozent verändert.
(2) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat quartalsweise zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.	(2)(3) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat quartalsweise zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.
(3) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist ein Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	(3)(4) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist sind ein Jahresabschluß ss und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
(4) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers haben sie den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen wollen.	(4)(5) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß ss sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschluß ss prüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die dort vorgesehene Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschluß ss prüfers haben sie den Jahresabschluß ss , den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen wollen.
(5) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis zu bringen; der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind zusätz-	(5)(6) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschlußss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußssprüfers sind der Landeshauptstadt Dresden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Kenntnis zu bringen; der Jahresabschluß, der La-

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
lich dem Regierungspräsidium Dresden zur Kenntnis zu bringen.	<p>geberichtet und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind zusätzlich dem Regierungspräsidium Dresden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(7) Der Lagebericht hat auch die Abgaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.</p>
(6) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.	(6) (8) Das Ergebnis der Prüfung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
(7) Unbeschadet der Jahresabschlußprüfung durch einen Abschlußprüfer und der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.	(7) Unbeschadet der Jahresabschlußprüfung durch einen Abschlußprüfer und der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
(8) Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Abschlußprüfer der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH ist, zu beauftragen, um festzustellen, daß die Gesellschaft bei den nach § 7 Abs. 7 berichteten Rechtsgeschäften eine angemessene und marktgerechte Gegenleistung erhalten hat.	(8) (9) Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Abschluß ss prüfer der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH ist, zu beauftragen, um festzustellen, daß ss die Gesellschaft bei den nach § 7 Absatz 7 berichteten Rechtsgeschäften eine angemessene und marktgerechte Gegenleistung erhalten hat.
	<p>§ 17 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte</p> <p>(1) In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 96 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie den §§ 44, 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes wird dem Rechnungsprü-</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p>fungsamt der Landeshauptstadt Dresden das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Dresden bei einem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.</p> <p>(2) Das gleiche Recht steht auch anderen zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden zu. Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.</p>
<p>§ 17 Dauer der Gesellschaft, Auflösung, Liquidation</p>	<p>§ 18 Dauer der Gesellschaft, Auflösung, Liquidation</p>
<p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die gemeinsame Gesellschaft mit einer Frist von 3 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, jedoch erstmals zum 31.12.2012. Die Kündigung hat mit Einschreiben/Rückschein zu erfolgen; die Kündigung berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. In jedem Fall der ordentlichen oder einer von GESO oder RGE zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist GESO oder RGE verpflichtet, ihre Geschäftsanteile zum Kündigungstermin zum Ertragswert der TWD zu übertragen.</p>	<p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die gemeinsame Gesellschaft mit einer Frist von 3 drei Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, jedoch erstmals zum 31.12.2012. Die Kündigung hat mit Einschreiben/Rückschein zu erfolgen; die Kündigung berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. In jedem Fall der ordentlichen oder einer von GESO oder RGE Thüga zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist GESO oder RGE Thüga verpflichtet, ihre Geschäftsanteile zum Kündigungstermin zum Ertragswert der TWD EnergieVerbund Dresden GmbH zu übertragen.</p>
<p>(2) Kann über die Höhe der Ertragswerte keine Einigung erzielt werden, so sind zu ihrer verbindlichen Ermittlung eine – erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Dresden – zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.</p>	<p>(2) Kann über die Höhe der Ertragswerte keine Einigung erzielt werden, so sind zu ihrer verbindlichen Ermittlung eine – erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Dresden – zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.</p>
<p>§ 18 Schlußbestimmungen</p>	<p>§ 19 Schlußbestimmungen</p>
<p>(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt den Vertrag im übrigen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unverzüglich die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages durch eine Vertragsbestimmung</p>	<p>(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt den Vertrag im übrigen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unverzüglich die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages durch eine Vertragsbestimmung</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
zu beschließen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.	zu beschließen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
(2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluß in einer Gesellschafterversammlung gefaßt wurde, mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.	(2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluß ^{ss} in einer Gesellschafterversammlung gefaßt ^{ss} wurde, mit Ablauf des Tages der Beschluß ^{ss} fassung, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß ^{ss} dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.
(3) Gerichtsstand ist Dresden.	(3) Gerichtsstand ist Dresden.
(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.